

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 30. 11. 2011

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 10. 11. 2011, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	850	Bek. 16. 11. 2011, Planfeststellung für den Neubau des 2. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 26; Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 14. 11. 2011	858
Bek. 11. 11. 2011, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland	850		
Bek. 14. 11. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	850	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 15. 11. 2011, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Emdener Hafen und zur Einleitung von Abwasser in den Emdener Hafen für das GuD-Kraftwerk Emden II der Statkraft Markets GmbH	859
Bek. 24. 10. 2011, Anerkennung der „Michael Alefeld Stiftung – Angehörige psychisch Kranker“	850		
Bek. 17. 11. 2011, Verleihung der Bezeichnung „Flecken“ an den Ortsteil Lindau in der Gemeinde Katlenburg-Lindau	851	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 18. 11. 2011, Anerkennung der „Pottberg-Stiftung in Barnstorf“	851	Bek. 10. 11. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Volkswagen AG, Wolfsburg)	859
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 15. 11. 2011, Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Handhabung von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen	851	Bek. 16. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gerken u. Gerken GbR, Scheeßel)	860
RdErl. 18. 11. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten 21141	851	Bek. 22. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Steag Cordes Bioenergie GmbH, Kirchwalsede)	860
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
F. Kultusministerium		Bek. 17. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)	861
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 9. 11. 2011, Genehmigung der dauernden Einstellung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Teilstrecke Hollige–Böhme der Strecke Walsrode–Böhme	851	Bek. 17. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Springe GmbH & Co. KG)	861
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 30. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Lübbert & Wiese Biogas GbR)	861
Erl. 15. 10. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind	852	Bek. 30. 11. 2011, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)	861
77400		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
RdErl. 24. 10. 2011, Grundsätze für das Programm der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -wertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“	853	Bek. 18. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)	862
78340		Bek. 21. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Darchau GmbH & Co. KG)	862
I. Justizministerium		Bek. 21. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Neuhaus GmbH & Co. KG)	862
AV 18. 11. 2011, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen	853	Bek. 21. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Haar GmbH & Co. KG)	862
33210		Bek. 21. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Am Berg GmbH & Co. KG)	863
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 21. 11. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltkulturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen	854	Bek. 19. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DABE GmbH, Cloppenburg)	863
28100		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 22. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Envitec Energy Contracting GmbH & Co. KG, Lohne)	863
		Bek. 21. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG, Quakenbrück)	863
		Bek. 22. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hollweg, Kumpers & Comp. KG, Rheine)	863
		Stellenausschreibung	864

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 10. 11. 2011 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat nachstehenden Persönlichkeiten in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2010 den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Professor Dr. Dr. E. h. mult. Heinrich Haferkamp Garbsen	15. 6. 2010
Frau Angela Kriesel Hannover	5. 8. 2010
Herrn Dr. Lothar Hagebölling Braunschweig	20. 9. 2010
Herrn Nikolaus Hippen Aurich	5. 10. 2010
Herrn Dr. Karl Harms Wangerland	1. 12. 2010
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Albert Behrens Einbeck	7. 1. 2010
Herrn Wilfried Meyer Weyhe	10. 2. 2010
Herrn Christian Hirsch Boffzen	17. 2. 2010
Herrn Fritz Niemeier Emden	1. 3. 2010
Herrn Ekkehard Reiff Clausthal-Zellerfeld	25. 3. 2010
Herrn Wilfried Dubiel Aurich	15. 4. 2010
Herrn Bernhard-Joachim Borgardt Bremervörde	20. 4. 2010
Frau Angelika Reichelt Wilhelmshaven	20. 4. 2010
Herrn Heinz Kattner Dahlenburg	10. 6. 2010
Herrn Erich Krebs Haverlah	18. 6. 2010
Frau Rita Girschikofsky Hannover	22. 6. 2010
Herrn Diethardt Hensel Neustadt	22. 6. 2010
Herrn Gerhard Schütte Algermissen	22. 6. 2010
Herrn Hermann Schaedla Lemwerder	25. 6. 2010
Frau Gisela Zick Lingen	5. 8. 2010
Herrn Bernhard Williges Müden	10. 8. 2010
Frau Dorothee Austen Clausthal-Zellerfeld	10. 9. 2010
Herrn Georg Cott Braunschweig	10. 9. 2010
Frau Elisabeth Lücking-Salim Hannover	15. 9. 2010

Frau Heidemarie Bretz Bad Pyrmont	20. 9. 2010
Herrn Heinz Thiemann Bardowick	11. 10. 2010
Herrn Michael Schwieger Hollnseth	1. 12. 2010

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 850

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 11. 11. 2011 — 203-11700-6 MLI —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mali in Hamburg ernannten Frau Bettina Rhensius-Krohn am 3. 11. 2011 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

An der Alster 85
20099 Hamburg
Tel.: 040 24839222
Fax: 040 24839115

E-Mail: info@hkmali-hamburg.de

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 850

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 14. 11. 2011 — 203-11700-2 ITA H —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Hannover ernannten Herrn Gianpaolo Ceprini am 11. 11. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, ausgenommen der Kreise Wolfsburg, Gifhorn und Helmstedt.

Das Auswärtige Amt hat einer Übernahme des Konsularbezirks des geschlossenen Generalkonsulats der Italienischen Republik in Hamburg zugestimmt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonio Cardelli, am 9. 8. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 850

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Anerkennung der
„Michael Alefeld Stiftung —
Angehörige psychisch Kranker“**

Bek. d. MI v. 24. 10. 2011 — RV LG.06-11741/444 —

Mit Schreiben vom 24. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 10. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Michael Alefeld Stiftung — Angehörige psychisch Kranker“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von seelisch Erkrankten und ihren Angehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Michael Alefeld Stiftung — Angehörige psychisch Kranker
c/o Thomas Lüders
Lindenring 9
21379 Rullstorf.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 850

**Verleihung der Bezeichnung „Flecken“ an den Ortsteil
Lindau in der Gemeinde Katlenburg-Lindau**

**Bek. d. MI v. 17. 11. 2011
— 32.21-10002/14 (2) N 08 —**

Mit Wirkung vom 14. 11. 2011 ist dem Ortsteil Lindau in der Gemeinde Katlenburg-Lindau die Bezeichnung „Flecken“ verliehen worden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 851

Anerkennung der „Pottberg-Stiftung in Barnstorf“

Bek. d. MI v. 18. 11. 2011 — 41.22 11741/ P 29 —

Mit Schreiben vom 18. 11. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die auf Grundlage des Testaments von Frau Gerda Wilhelmine Ella Pottberg vom 9. 7. 1985 mit Todeszeitpunkt am 8. 2. 2004 errichtete „Pottberg-Stiftung in Barnstorf“ mit Sitz in Barnstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von kranken, behinderten und sozial benachteiligten Menschen und die Unterstützung der Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher in familienähnlicher Gemeinschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pottberg-Stiftung in Barnstorf
c/o Rechtsanwälte Ahlers & Vogel
Contrescarpe 21
28203 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 851

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen
Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren)
für die Handhabung von
Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

Bek. d. MS v. 15. 11. 2011 — 401.4-41602/4/3/3/3 —

Bezug: Bek. v. 1. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 463)

Aufgrund der Änderung der TrinkwV 2001 durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 5. 2011 (BGBl. I S. 748, 2062) wird die Bezugsbekanntmachung wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 3 Nr. 2 Buchst. a bis c“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1

des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), gilt diese Änderung der Allgemeinverfügung am 15. 12. 2011 als bekannt gegeben.“

Diese Änderung der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Referat 401, Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, 14 Tage lang montags bis freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Frist beginnt am 15. 12. 2011.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Begründung kann auch elektronisch unter folgender Mailadresse angefordert werden: frank.raulf@ms.niedersachsen.de.

Hannover, den 15. 11. 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Im Auftrag
Gosling

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 851

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von familienlastenden Diensten**

RdErl. d. MS v. 18. 11. 2011 — 103-43 114/8 —

— VORIS 21141 —

Bezug: RdErl. v. 26. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 743)
— VORIS 21141 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 18. 11. 2011 wie folgt geändert:

In Nummer 7 werden die Gliederungsbezeichnung „7.1“ gestrichen und das Datum „31. 12. 2011“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:
An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 851

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Genehmigung der dauernden Einstellung
des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Teilstrecke
Hollige—Böhme der Strecke Walsrode—Böhme**

Bek. d. MW v. 9. 11. 2011 — 44.2-30221/19/00 —

Das MW hat der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Moorstraße 2 a, 27283 Verden, mit Bescheid vom 9. 11. 2011 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt:

Teilstrecke Hollige—Böhme der Strecke Walsrode—Böhme von Bahn-km 30,667 bis Bahn-km 24,452.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 26. 10. 1995 wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 851

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind

Erl. d. ML v. 15. 10. 2011 — 104.2-60150/4-4 —

— **VORIS 77400** —

Bezug: Erl. v. 15. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1389; 2008 S. 46)
— **VORIS 77400** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2011 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird nach der Angabe „§ 44 LHO“ das Wort „Zuwendungen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „Soltau-Fallingbostal“ durch die Bezeichnung „Heidekreis“ ersetzt.
2. Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gefördert wird die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die bestandskräftig anerkannt sind (siehe Nummer 7.3), zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind.“
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Auszubildende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (familienfremd), Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (auch im Nebenerwerb) und mitarbeitende Familienangehörige (mit oder ohne Arbeitsvertrag) i. S. des ALG, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind. Zu den Tätigkeiten gehören auch Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen sowie auch gartenbaulichen Urproduktion stehen, sofern der Unternehmensschwerpunkt in der Produktion liegt.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „ihren“ das Wort „ersten“ eingefügt.
 - b) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
 - c) Der bisherige dritte Spiegelstrich und der bisherige vierte Spiegelstrich werden zweiter und dritter Spiegelstrich und erhalten folgende Fassung:

„— Teilnehmerzahl: mindestens 7, maximal 30 förderfähige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

— Mindestumfang der Maßnahme: 40 Unterrichtsstunden. Ein Unterrichtstag umfasst mindestens 3 und maximal 10 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Weicht der Unterrichtstakt hiervon ab, ist die Gesamtdauer der Maßnahme rechnerisch zu ermitteln. Der Stundenumfang einer Maßnahme kann in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten gesplittet werden.“
 - d) Der bisherige fünfte und der bisherige sechste Spiegelstrich werden vierter und fünfter Spiegelstrich.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Nummer „5.1“.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Nummer 5.2 Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung darf 50 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und pro Unterrichtstag (1 Unterrichtstag umfasst maximal 10 Unterrichtsstunden) nicht überschreiten.“
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Es können auch Übernachtungskosten und ggf. Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Exkursionen gefördert werden, soweit der Höchstbetrag von 50 EUR nicht überschritten wird. Verpflegungs- und Fahrtkosten der Referentinnen und Referenten sind nicht förderfähig.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 werden die Worte „Fachbereich 2.1 Agrarförderung“ durch die Worte „Geschäftsbereich Förderung“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 7.3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die Umsetzung dieser Ermessensentscheidung (förderfähig oder nicht förderfähig) erfolgt durch die LWK.“
7. Nach Nummer 7.3 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„8. Antragstellung, Verwendungsnachweis, Berichterstattung“.
8. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 8.1 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„8.1 Antragsunterlagen, Antragsweg“.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall von dieser Frist abgewichen werden.“
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „dabei“ wird gestrichen.
9. Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 8.2 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Bildungsträgers“ der Klammerzusatz „(im Original)“ eingefügt.
 - bb) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— der Zahlungsnachweis (kann auch durch eine Kopie des Kontoauszugs des Bildungsträgers ersetzt werden),“.
 - cc) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „die“ gestrichen.
 - dd) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— eine Zweitschrift der Teilnahmebescheinigung.“
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(jeweils im Original und in Fotokopie)“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewilligungsstelle“ die Worte „unter Beifügung der ausgefüllten Teilnehmerliste“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall auf Antrag die Abgabefrist des Verwendungsnachweises verlängert werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
10. Die bisherige Nummer 7.5.2 wird Nummer 8.3 und erhält folgende Fassung:

„8.3 Auszahlung“

Die zur Auszahlung beantragten Mittel werden durch die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen nach Durchführung der förderfähigen Bildungsmaßnahme ausgezahlt.“
11. Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 8.4.
12. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Nummer 9.1.
 - b) Die bisherige Nummer 8.2 wird Nummer 9.2.

- c) Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 9.3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Vor-Ort-Kontrollen der zu prüfenden Anträge erfolgen durch die Prüfdienste der LWK während der Durchführung der Bildungsmaßnahme.“

13. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 852

**Grundsätze für das Programm der
Niedersächsischen Landgesellschaft mbH
„Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung
und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“**

Erl. d. ML v. 24. 10. 11 — 301.1-61011/16-20 —

— VORIS 78340 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 12. 11. 2004 (Nds. MBL S. 884)
— VORIS 78340 —
b) RdErl. v. 9. 11. 2004 (Nds. MBL S. 881)
— VORIS 78340 —

Für die Durchführung des Programms „Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“ gelten folgende Grundsätze:

1. Zweck

Das Programm dient der Steuerung des durch die Marktentwicklung ausgelösten Strukturwandels in der Landwirtschaft, und zwar durch

- 1.1 Ankauf landwirtschaftlicher Flächen, vorzugsweise
- 1.1.1 zur finanziellen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe,
 - 1.1.2 zur Konsolidierung und agrarsozialen Sicherung bei Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung;
- 1.2 Weiterveräußerung der erworbenen Flächen
- 1.2.1 zur Aufstockung bäuerlicher Familienbetriebe (Anliegersiedlung),
 - 1.2.2 zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung;
- 1.3 Rückveräußerung an den konsolidierten Betrieb.

2. Voraussetzungen für den Ankauf

2.1 Als Verkäuferin oder Verkäufer kommen landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder landwirtschaftliche Unternehmer i. S. des ALG vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 6. 2011 (BGBl. I S. 1202), in Betracht, die in eine existenzgefährdende Notlage geraten sind. Sie oder er muss bereit sein, sich einer intensiven Wirtschaftsberatung zu unterziehen und — soweit nicht vorhanden — eine betriebswirtschaftliche Buchführung einzurichten. Die Gläubiger sollten bereit sein, die Konsolidierung in angemessener Weise zu unterstützen.

2.2 Die Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen der Unternehmerin oder des Unternehmers nach der Flächenveräußerung weniger als die Hälfte beträgt.

2.3 Vorrangig sollen Flächen angekauft werden, für die sich eine Verwendung nach Nummer 1.2 bereits abzeichnet, insbesondere in benachteiligten Gebieten. Forstflächen dürfen nur i. V. m. landwirtschaftlich genutzten Flächen übernommen werden und nur dann, wenn es unzweckmäßig wäre, sie von diesen zu trennen.

3. Verwertung der Flächen

3.1 Ein Weiterwirtschaften der Verkäuferin oder des Verkäufers i. S. von Nummer 1.1.2 auf Pachtbasis ist befristet für maximal fünf Jahre zulässig. Landwirtinnen oder Landwirten i. S. von Nummer 2.1 kann ein auf fünf Jahre befristetes Rück-

kaufsrecht zur ausschließlichen Selbstbewirtschaftung der Flächen eingeräumt werden, wenn der Konsolidierungserfolg dadurch nicht gefährdet wird. Sofern die Landwirtin oder der Landwirt von dieser Rückkaufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist zur Sicherung der Selbstbewirtschaftung ein auf zehn Jahre befristetes Wiederkaufsrecht ab Übergabestichtag zu Gunsten der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH im Grundbuch zu bestellen.

3.2 Die Verwertung zur Anliegersiedlung (Nummer 1.2.1) dient der nachhaltigen Existenzsicherung bäuerlicher Familienbetriebe.

3.3 Die Verwertung zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (Nummer 1.2.2) umfasst die Verwertung für alle in Nummer 2.1 des Bezugerlasses zu b bezeichneten Zwecke einschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für Aufforstungen und für Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur agrarisch bestimmter Räume sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, soweit sie für die gesamte Land- und Forstwirtschaft eines Gebietes bedeutsam sind.

4. Verfahren

4.1 Das Verfahren richtet sich nach Nummer 5 des Bezugerlasses zu b.

4.2 Die Betriebe (Nummer 1.1.1) sind der zuständigen Bezirksstelle der LWK mitzuteilen, um diese ggf. einer weiteren Wirtschaftsberatung zu unterziehen.

4.3 Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH hat die Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 zu dokumentieren.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Programms richtet sich nach Nummer 3 des Bezugerlasses zu b.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugerlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Nachrichtlich:

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 853

I. Justizministerium

**Schwerpunktstaatsanwaltschaften
zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen**

AV d. MJ v. 18. 11. 2011 — 4061-401.18 —

— VORIS 33210 —

Bezug: AV vom 6. 6. 1992 (Nds. Rpfl. S. 162)
— VORIS 33140 00 00 00 002 —

1. Allgemeines

1.1 Um die strafrechtliche Bekämpfung der von der organisierten Betäubungsmittelkriminalität ausgehenden besonderen Gefahren zu verbessern, sind bei einigen Staatsanwaltschaften des Landes Schwerpunkte für die Verfolgung der in Nummer 2.1 bezeichneten Straftaten nach dem BtMG eingerichtet worden.

1.2 Zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft wird, soweit die Zuständigkeit nicht bereits aus § 143 Abs. 1 GVG folgt, gemäß § 143 Abs. 4 GVG bestimmt:

- die Staatsanwaltschaft Hannover für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden,
- die Staatsanwaltschaft Aurich für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

2. Zuständigkeit

2.1 Die sachliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist begründet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Betäubungsmittel ohne Erlaubnis anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, in nicht geringer Menge einführt (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BtMG).

2.2 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass eine bandenmäßige Verbindung nicht vorliegt.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft kann in diesen Fällen das Verfahren über die Generalstaatsanwaltschaft jederzeit an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll sie von dieser Befugnis jedoch nicht Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.3 Neben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt die nach § 143 Abs. 1 GVG berufene Staatsanwaltschaft für das Verfahren zuständig. Diese soll von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft jedoch nur um einzelne Amtshandlungen ersucht werden, namentlich wenn der voraussichtlich erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder die größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt (z. B. Eilmaßnahmen, Sitzungsververtretungen). Sie wird von sich aus nur im Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft tätig.

2.4 Weitere Verfahren wegen Straftaten nach dem BtMG können der Schwerpunktstaatsanwaltschaft gemäß § 145 und § 147 Nr. 3 GVG zugewiesen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

3. Bezeichnung

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft führt im Geschäftsverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz

„Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafsachen“.

4. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

An die
Oberlandesgerichte
Generalstaatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 853

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen

RdErl. d. MU v. 21. 11. 2011 — 51-04011-05 —

— VORIS 28100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land hat ein erhebliches Interesse an der Informations- und Bildungsarbeit für den Naturschutz, insbesondere in seinen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes im niedersächsischen Wattenmeer (Großschutzgebiete). Es wirkt im Rahmen des in den Großschutzgebietesetzen verankerten Informations- und Bil-

dungsauftrages mit Kommunen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zusammen. Vor diesem Hintergrund gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Finanzierung von Informations- und Bildungsarbeit.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die naturschutzbezogene Informations- und Bildungsarbeit in Großschutzgebieten, die darauf abzielt,

2.1.1 Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebietes und für die ökologische Zusammenhänge zu schaffen,

2.1.2 die Werte und die Funktionen des Großschutzgebietes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,

2.1.3 die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,

2.1.4 die internationale Bedeutung des Großschutzgebietes aufzuzeigen,

2.1.5 die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und Kompetenz zu deren Mitgestaltung zu fördern,

2.1.6 der ortsansässigen Bevölkerung und den Gästen der Region die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung im Einklang mit den Schutzziele in den Großschutzgebieten aufzuzeigen,

2.1.7 die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet zu veranschaulichen.

2.2 Soweit die Informations- und Bildungsarbeit thematisch über die in Nummer 2.1 beschriebenen Zwecke hinausgeht und sich auf Themenfelder erstreckt, die in engem Zusammenhang mit dem Naturschutz stehen und mit einem besonderen und herausgehobenen Zusatzthema vermittelt werden sollen (z. B. Meeresschutz, Küstenschutz, Erneuerbare Energien, Klimaanpassungen), kommt zusätzlich eine weitere finanzielle Förderung, außerhalb dieser Richtlinie, nach § 44 LHO in Betracht. Die zusätzliche Förderung darf 50 % der Förderung nicht überschreiten, die pro Jahr für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gewährt wird. Sie ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und kann auch für zeitlich befristete Projekte gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird dem Träger der Informations- und Bildungseinrichtung (Informationseinrichtung) gewährt (Kommune, juristische Person des privaten Rechts, Verband oder Verein). Der Träger kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit einem Dritten eine Gemeinschaft für den Betrieb der Informationseinrichtung bilden oder diesem den laufenden Betrieb vertraglich übertragen. Der Träger bleibt gegenüber der Bewilligungsbehörde für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag allein verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für die Informations- und Bildungsarbeit kommen folgende Kategorien von Einrichtungen infrage:

4.1.1 Informationsstelle, die ohne ständige personelle Betreuung die Informations- und Bildungsarbeit in Form von Ausstellungen, visuellen und akustischen Informationen leistet sowie Druckmedien verteilt;

4.1.2 Informationshaus (Nationalpark-/Biosphärenreservatshaus), das die Informations- und Bildungsarbeit zusätzlich zu Nummer 4.1.1 in Form von Führungen oder Bildungsarbeit durch qualifiziertes Fachpersonal leistet;

4.1.3 Informationszentrum (Nationalpark-/Biosphärenreservatzentrum), das neben der Informations- und Bildungsarbeit nach Nummer 4.1.2 die Bereitstellung von ziel-

gruppenorientierten qualifizierten Bildungsangeboten durchführt, und zwar allein oder in Zusammenarbeit mit staatlichen oder nicht staatlichen Trägern. Ein Besucherzentrum für das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist „Informationszentrum“ i. S. dieser Richtlinie und führt die Bezeichnungen „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum (Ortsname)“ und „UNESCO Waddensea World Heritage Site Visitor Center (locality)“.

Die Informationseinrichtungen sind entsprechend ihrem Angebot als „Informationsstelle, „Informationshaus“ oder „Informationszentrum“ des jeweiligen Nationalparks bzw. Biosphärenreservats zu kennzeichnen.

4.2 Der Träger der Informationseinrichtung muss folgende Grundsätze der Informations- und Bildungsarbeit beachten und umsetzen:

4.2.1 Die Informationseinrichtungen sind Forum und regionale Ansprechstelle für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste.

4.2.2 Angebote im Schutzgebiet, die standortübergreifend und/oder mit Landesdienststellen oder Dritten erfolgen, sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Eine gemeinsame Außendarstellung und einheitliche inhaltliche Ausrichtung soll die Wiedererkennung des jeweiligen Großschutzgebietes erleichtern und den Aufmerksamkeitsgrad für das Angebot erhöhen.

4.2.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtungen sind in Absprache mit der Bewilligungsbehörde durch einheitliche Kleidung oder durch das Tragen von verbindlichen Abzeichen eindeutig als solche erkennbar zu machen.

4.2.4 Das jeweilige Großschutzgebietslogo ist auf allen Schildern, der Homepage und den Informationsmaterialien gut sichtbar anzubringen.

Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist zusätzlich das Weltnaturerbe Wattenmeer-Logo zu verwenden.

Die Verwendung des Logos des Trägers/der Träger der Einrichtung am Gebäude und/oder an der Kleidung ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

4.2.5 Die Informationseinrichtungen gehen offensiv auf Beherbergungsbetriebe zu, um für sich zu werben.

4.2.6 Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind so zu gestalten, dass Besucherinnen und Besucher die Einrichtung zu angemessenen Zeiten aufsuchen können.

4.3 In den Informationshäusern und -zentren ist der Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Eine qualifizierte fachliche Betreuung ist als erfüllt anzusehen, sofern mindestens

4.3.1 in einem Informationshaus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von eineinhalb Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss verfügt,

4.3.2 in einem Informationszentrum Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von vier Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über einen Master- oder gleichwertigen Abschluss verfügt.

4.4 Jede Einrichtung stellt neben den allgemeinen Informationen über das Großschutzgebiet einen für die jeweilige Einrichtung oder die jeweilige Region charakteristischen Themenschwerpunkt in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde heraus.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.2.1 bei Informationsstellen Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen,

5.2.2 bei Informationshäusern und -zentren Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtung einschließlich der Saison- und Aushilfskräfte.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für Informations- und Bildungsarbeit nach Nummer 2.1

5.3.1 für eine Informationsstelle bis zu 10 000 EUR,

5.3.2 für ein Informationshaus bis zur Höhe von 85 % zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 5 % der Personalausgaben nach Nummer 5.2.2, höchstens 60 000 EUR,

5.3.3 für ein Informationszentrum bis zur Höhe von 85 % zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 5 % der Personalausgaben nach Nummer 5.2.2, höchstens 145 000 EUR. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der ausgewiesene Höchstbetrag bei Informationszentren mit Zustimmung der obersten Landesbehörde überschritten werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die zuständige Nationalparkverwaltung bzw. die Biosphärenreservatsverwaltung.

6.3 Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine als Entwurf ausgefüllte Ausfertigung des Zuwendungsvertrages auf der Basis eines der Musterverträge (**Anlagen 1 und 2**) beizufügen.

6.3.1 Bei Informationsstellen ist dem Antrag eine Übersicht über die jährlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Einrichtung, Ergänzung und Erhaltung der Ausstellung sowie ggf. für deren Betreuung (zuwendungsfähige Ausgaben) beizufügen, sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, auch eine Aufstellung über die im Vorjahr erfolgten Einnahmen und Ausgaben sowie eine Prognose für das folgende Jahr.

6.3.2 Bei Informationshäusern und -zentren ist dem Antrag eine Darstellung des eingesetzten Personals mit den voraussichtlich zu leistenden Personalausgaben beizufügen und, sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, auch eine Aufstellung über die im Vorjahr entstandenen Personalausgaben sowie der Einnahmen und sonstigen Ausgaben der Einrichtung sowie eine Prognose für das folgende Jahr.

6.4 Die Bewilligungsbehörde schließt mit dem Träger der Informationseinrichtung einen Zuwendungsvertrag auf der Grundlage der entwickelten Musterverträge (siehe Anlagen 1 und 2) mit einer Laufzeit von grundsätzlich fünf Jahren ab.

6.5 Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Nachrichtlich:
An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Anlage 1**Muster
eines Zuwendungsvertrages für ein Informationshaus
oder -zentrum**

Zwischen

.....
(Träger der Informationseinrichtung),

vertreten durch,

im Folgenden „Zuwendungsnehmer“ genannt,

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch die Nationalparkverwaltung/
Biosphärenreservatsverwaltung,
im Folgenden „Bewilligungsbehörde“ genannt,

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand der Zuwendung**

(1) Der Zuwendungsnehmer betreibt in (Ort, Straße, Hausnummer) eine Informations- und Bildungseinrichtung als Informationshaus/Informationszentrum im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (RdErl. des MU vom 21. 11. 2011, Nds. MBl. S. 854) im Nationalpark/Biosphärenreservat

(2) Die Bewilligungsbehörde gewährt dem Zuwendungsnehmer eine Zuwendung zur Informations- und Bildungsarbeit auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Zweck der Zuwendung ist die Informations- und Bildungsarbeit für den Nationalpark/das Biosphärenreservat gemäß § 16 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“/§ 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“/§ 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, indem Besucher der Einrichtung angesprochen und informiert werden mit dem Ziel,

- Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebiets und für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen,
- die Werte und die Funktionen des Großschutzgebiets in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,
- die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,
- die internationale Bedeutung des Großschutzgebiets aufzuzeigen,
- die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und Kompetenz zu deren Mitgestaltung zu fördern,
- der ortsansässigen Bevölkerung und den Gästen der Region die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung in dem Großschutzgebiet im Einklang mit den Schutzziele aufzuzeigen sowie
- die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet zu veranschaulichen.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 bzw. ANBest-P Anlage 5.1 der VV zu § 44 LHO, gelten sinngemäß, soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Trägerschaft**

(1) Der Zuwendungsnehmer ist berechtigt, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit Dritten eine Betriebsgemeinschaft zu bilden. Einem Dritten kann der laufende Betrieb vertraglich übertragen werden.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat in der Kooperation mit Dritten sicherzustellen, dass die in diesem Zuwendungsvertrag enthaltenen Regelungen erfüllt werden.

(3) Der Zuwendungsnehmer kann die Zuwendung ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber im Sinne des Absatzes 1 weiterleiten. Dabei sind die Zuwendungsbestimmungen gemäß den Nummern 12.5 und 12.6 der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.

§ 3**Betrieb der Informationseinrichtung**

(1) Die Informationseinrichtung ist mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit informiert und die in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde laufend aktualisiert wird. Zusätzlich widmet sich das Informationshaus dem folgenden Themenschwerpunkt: ... (Themenschwerpunkt benennen).

(2) Zum Betrieb des Informationshauses/-zentrums werden mindestens die nachstehend aufgeführten fachlich geeigneten Kräfte eingesetzt:

(Bezeichnung des Personals).

Bei Neueinstellung von Leitungspersonal ist Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen. Soll anderes Personal in der Informationseinrichtung tätig werden, so ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

(3) Die Informationseinrichtung ist grundsätzlich täglich in der Zeit

vom bis zum eines jeden Jahres für mindestens Stunden

vom bis zum eines jeden Jahres für mindestens Stunden

geöffnet. Ruhetage, Änderungen der Öffnungszeiten und eventuelle Schließungen während der besucherarmen Monate sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

(4) Für das Betreten der Informationseinrichtung dürfen Eintrittsgelder von den Besucherinnen und Besuchern erst erhoben werden, nachdem die Bewilligungsbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Bewilligungsbehörde kann ihr Einvernehmen widerrufen, sofern die Besucherzahl im Folgejahr um mehr als 20 % unter den Durchschnitt der letzten vier Jahre abgesunken ist.

(5) Die Außendarstellung der Informationseinrichtung erfolgt im Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften, bei einem UNESCO Weltkulturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum zusätzlich auf der Grundlage des Leitfadens zur Nutzung des UNESCO-Welterbelogos und nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde sowie ggf. unter Verwendung weiterer erforderlicher Logos (vgl. Anlage*). Der Name der Einrichtung enthält das Logo des Schutzgebiets. Die Außendarstellung, die Ausstellungsinhalte sowie die Grundlinien der zu verfolgenden Vermittlungstechniken und der Gestaltung sind einvernehmlich festzulegen. Die Anfahrtswege zur Informationseinrichtung sind ausreichend zu beschildern; die Informationseinrichtung ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Es ist durch das zur Verfügung gestellte und am Eingangsbereich angebrachte Schild zum Ausdruck zu bringen, dass der Betrieb der Einrichtung mit Mitteln des Landes gefördert wird.

(6) Die Informationseinrichtung ist auf Wunsch der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Absprache für Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die angemessene Beteiligung der Einrichtung an schutzgebietsweiten Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde ist bei rechtzeitiger Ankündigung sicherzustellen.

§ 4**Finanzierung der Informationseinrichtung**

(1) Der Zuwendungsnehmer hat die Finanzierung der Informationseinrichtung in dem Umfang sicherzustellen, wie dies zum Betrieb gemäß § 3 erforderlich ist. Neben der Zuwendung (§ 6) und ggf. Eintrittsgeldern (§ 3 Abs. 4) kann er

- a) Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch nehmen. Sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Großschutzgebiet verbunden, ist die jeweilige Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen;

*) Gegebenenfalls anfügen.

- b) durch Warenverkäufe Einnahmen erwirtschaften. Die angebotenen Waren sollen möglichst umfassend dem mit den Großschutzgebieten zugeordneten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. Spezifische Produkte aus den Schutzgebieten werden prominent beworben und ausgestellt. Die vereinbarte Informationsarbeit darf durch den Warenverkauf nicht beeinträchtigt werden;
- c) Entgelte im Rahmen der ortsüblichen Tarife für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen oder sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen erheben.
- (2) Von niedersächsischen Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) muss gut zugänglich präsentiert werden und darf nur unentgeltlich abgegeben werden.

§ 5

Berichtspflichten des Zuwendungsnehmers

(1) Der Zuwendungsnehmer hat der Bewilligungsbehörde jeweils jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens zum 1. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht in schriftlicher Form zuzuleiten. Soweit eine Rechnungsprüfung beim Zuwendungsnehmer bis dahin nicht abgeschlossen ist, ist der Bericht mit dem Vermerk der Vorläufigkeit einzureichen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalliste aller in der Informationseinrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angabe der Stellenanteile und Personalausgaben,
- Besucherzahlen in der Einrichtung und Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen, getrennt nach Einzel- und Gruppenbesuchen (Gruppenanzahl und Gruppenstärke) und Themen pro Monat,
- investive Maßnahmen,
- Darstellung der durchgeführten Veranstaltungen, thematisch differenziert, besondere Ereignisse und das Veranstaltungsprogramm für das Berichtsjahr,
- Planungen für das laufende Jahr einschließlich Budget und Programm für die weitere Arbeit.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat die Informationseinrichtung zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung. Das Ergebnis der Evaluation ist als Maßnahmenkatalog gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und dem folgenden Jahresbericht beizufügen.

§ 6

Zuwendung (Höhe, Auszahlung und Abrechnung, Rückzahlung)

(1) Die Zuwendung beläuft sich auf jährlich höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 5 % der Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages beschäftigt sind, maximal jedoch 60 000 EUR/145 000 EUR.

(2) Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt. Soweit ein vollständiger Jahresbericht (vgl. § 5) nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.

(3) Die Bewilligungsbehörde rechnet die nach Absatz 2 geleisteten Abschlagszahlungen auf der Basis der nachgewiesenen Personalausgaben (§ 5 Abs. 1) ab und setzt den Betrag der Zuwendung nach Absatz 1 fest. Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsnehmer den zuviel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Zuwendungsvertrag gilt für Jahre. Er beginnt am und endet mit Ablauf des

(2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende eines Monats kündigen, wenn eine Pflicht schuldhaft verletzt wird und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung fort dauert. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall der vorzeitigen Kündigung nach Absatz 2 ist von der gemäß § 6 gezahlten Zuwendung jeweils ein Zwölftel für jeden noch nicht begonnenen Monat des laufenden Jahres unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist von diesem Fälligkeitszeitpunkt an mit dem in Nummer 7.5 ANBest-Gk festgelegten Prozentsatz über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Vereinbarungskündigung gezahlt wird.

Muster eines Zuwendungsvertrages für eine Informationsstelle

Zwischen

.....

(Träger der Informationseinrichtung),

vertreten durch,

im Folgenden „Zuwendungsnehmer“ genannt,

und

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch die Nationalparkverwaltung/
Biosphärenreservatsverwaltung,

im Folgenden „Bewilligungsbehörde“ genannt,

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsnehmer betreibt in (Ort, Straße, Hausnummer) eine Informations- und Bildungseinrichtung als Informationsstelle im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (RdErl. des MU vom 21. 11. 2011, Nds. MBl. S. 854) im Nationalpark/Biosphärenreservat

(2) Die Bewilligungsbehörde gewährt dem Zuwendungsnehmer eine Zuwendung zur Informations- und Bildungsarbeit auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Zweck der Zuwendung ist die Informations- und Bildungsarbeit für den Nationalpark/das Biosphärenreservat gemäß § 16 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“/§ 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“/§ 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaaue“, indem Besucher der Einrichtung angesprochen und informiert werden mit dem Ziel,

- Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebiets und für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen,
- die Werte und die Funktionen des Großschutzgebiets in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,
- die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,
- die internationale Bedeutung des Großschutzgebiets aufzuzeigen,
- die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und den Besucherinnen und Besuchern der Region zu fördern,
- die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung in dem Großschutzgebiet im Einklang mit den Schutzziele aufzuzeigen, sowie
- die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet zu veranschaulichen.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 bzw. ANBest-P Anlage 5.1 der VV zu § 44 LHO, gelten sinngemäß, soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Trägerschaft

(1) Der Zuwendungsnehmer ist berechtigt, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit Dritten eine Betriebsgemeinschaft zu bilden. Einem Dritten kann der laufende Betrieb vertraglich übertragen werden.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat in der Kooperation mit Dritten sicherzustellen, dass die in diesem Zuwendungsvertrag enthaltenen Regelungen erfüllt werden.

(3) Der Zuwendungsnehmer kann die Zuwendung ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber im Sinne des Absatzes 1 weiterleiten. Dabei sind die Zuwendungsbestimmungen gemäß den Nummern 12.5 und 12.6 der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.

§ 3

Betrieb der Informationseinrichtung

(1) Die Informationseinrichtung ist mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit informiert und die in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde laufend aktualisiert wird.

(2) Die Informationseinrichtung ist grundsätzlich täglich in der Zeit

vom bis zum eines jeden Jahres für mindestens Stunden

vom bis zum eines jeden Jahres für mindestens Stunden

geöffnet. Ruhetage, Änderungen der Öffnungszeiten und eventuelle Schließungen während der besucherarmen Monate sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

(3) Für das Betreten der Informationseinrichtung dürfen Eintrittsgelder von den Besucherinnen und Besuchern erst erhoben werden, nachdem die Bewilligungsbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Bewilligungsbehörde kann ihr Einvernehmen widerrufen, sofern die Besucherzahl im Folgejahr um mehr als 20 % unter den Durchschnitt der letzten vier Jahre abgesunken ist.

(4) Die Außerdarstellung der Informationseinrichtung erfolgt im Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften und nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde sowie ggf. unter Verwendung weiterer erforderlicher Logos (vgl. Anlage*). Der Name der Einrichtung enthält das Logo des Schutzgebiets. Die Außerdarstellung, die Ausstellungsinhalte sowie die Grundlinien der zu verfolgenden Vermittlungstechniken und der Gestaltung sind einvernehmlich festzulegen. Die Anfahrtswege zur Informationseinrichtung sind ausreichend zu beschildern; die Informationseinrichtung ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Es ist durch das zur Verfügung gestellte und am Eingangsbereich angebrachte Schild zum Ausdruck zu bringen, dass der Betrieb der Einrichtung mit Mitteln des Landes gefördert wird.

(5) Die Informationseinrichtung ist auf Wunsch der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Absprache für Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die angemessene Beteiligung der Einrichtung an schutzgebietsweiten Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde ist bei rechtzeitiger Ankündigung sicherzustellen.

§ 4

Finanzierung der Informationseinrichtung

(1) Der Zuwendungsnehmer hat die Finanzierung der Informationseinrichtung in dem Umfang sicherzustellen, wie dies zum Betrieb gemäß § 3 erforderlich ist. Neben der Zuwendung (§ 6) und ggf. Eintrittsgeldern (§ 3 Abs. 4) kann er Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch nehmen; sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Großschutzgebiet verbunden, ist die jeweilige Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

(2) Von niedersächsischen (sachsen-anhaltinischen) Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) muss gut zugänglich präsentiert werden und darf nur unentgeltlich abgegeben werden.

§ 5

Berichtspflichten des Zuwendungsnehmers

(1) Der Zuwendungsnehmer hat der Bewilligungsbehörde jeweils jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens zum 1. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht in schriftlicher Form zuzuleiten. Soweit eine Rechnungsprüfung beim Zuwendungsnehmer bis dahin nicht abgeschlossen ist, ist der Bericht mit dem Vermerk der Vorläufigkeit einzureichen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Besucherzahlen in der Einrichtung pro Monat,

*) Gegebenenfalls anfügen.

- b) Übersicht über Einnahmen und Ausgaben für die Informationsstelle,
- c) investive Maßnahmen,
- d) Planungen für das laufende Jahr einschließlich Budget und Programm für die weitere Arbeit.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat die Informationseinrichtung zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung. Das Ergebnis der Evaluation ist dem darauffolgenden Jahresbericht beizufügen.

§ 6

Zuwendung (Höhe, Auszahlung und Abrechnung, Rückzahlung)

(1) Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen.

(2) Die Zuwendung beläuft sich auf jährlich höchstens 10 000 EUR.

(3) Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt. Soweit ein vollständiger Jahresbericht (vgl. § 5) nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.

(4) Die Bewilligungsbehörde rechnet die nach Absatz 2 geleisteten Abschlagszahlungen auf der Basis des vorgelegten Jahresberichtes (§ 5 Abs. 1) ab und setzt den Betrag der Zuwendung nach Absatz 1 fest. Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsnehmer den zuviel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Zuwendungsvertrag gilt für Jahre. Er beginnt am und endet mit Ablauf des

(2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende eines Monats kündigen, wenn eine Pflicht schuldhaft verletzt wird und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung fort dauert. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall der vorzeitigen Kündigung nach Absatz 2 ist von der gemäß § 6 gezahlten Zuwendung jeweils ein Zwölftel für jeden noch nicht begonnenen Monat des laufenden Jahres unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist von diesem Fälligkeitszeitpunkt an mit dem in Nummer 7.5 ANBest-Gk festgelegten Prozentsatz über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Vereinbarungskündigung gezahlt wird.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung für den Neubau des 2. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 26; Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 14. 11. 2011

**Bek. d. NLStBV v. 16. 11. 2011
— 3318-31027/01 (A 26-398) —**

Mit dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 14. 11. 2011 zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Lüneburg über den Neubau des 2. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 26, östlich von Horneburg bis östlich von Buxtehude, vom 30. 1. 2004 ist der Plan für die Änderung des 2. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 26, östlich Este bis Anschlussstelle Buxtehude von Bau-km 20 + 390 bis Bau-km 21 + 400, gemäß § 17 Satz 1 FStrG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage**1. Verfügungender Teil****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen in Teilabänderung des bzw. in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 30. 1. 2004 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst vier Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 14 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Verkehrsfreigabe
2. Abfallablagerungen
3. Lärmimmissionen
4. Naturschutz
5. Landwirtschaft, Obstbau

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21339 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 S. 4 VwGO).

Gemäß § 17 e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

3. Hinweise

Die Zustellung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt, im Buxtehuder Tageblatt, im Stader Tageblatt und in den Harburger Anzeigen und Nachrichten ersetzt. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans im Rathaus der Stadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, Fachgruppe 30 – Stadt- und Landschaftsplanung –, 2. Etage, 21614 Buxtehude; im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, Zimmer 211, 2. Etage, 21629 Neu Wulmstorf, und im Rathaus der Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, Zimmer 110, 1. Etage, 21706 Drochtersen, vom **9. 12. bis zum 22. 12. 2011** zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG;
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von
Wasser aus dem Emdener Hafen und zur Einleitung
von Abwasser in den Emdener Hafen für das
GuD-Kraftwerk Emden II der Statkraft Markets GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 11. 2011
– VI O 8-62011-441-004 –**

Der Statkraft Markets GmbH ist gemäß den §§ 8, 9, 12 und 57 WHG sowie den §§ 12 und 9 NWG u. a. die Erlaubnis erteilt worden, Kühlwasser in einer Menge bis zu 306 600 000 m³/a aus dem Emdener Hafen zu entnehmen bzw. einzuleiten.

Der Erlaubnisbescheid und seine Begründung können in der **Zeit vom 30. 11. bis zum 30. 12. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Raum 81,
während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung,
- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 208, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
während der Dienststunden Montag bis Freitag vormittags jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch nachmittags von 14.30 bis 16.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 14.30 bis 17.00 Uhr.

– Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Volkswagen AG, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 11. 2011
– G/11/024 –**

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Antrag vom 1. 8. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kunststoffteilelackieranlage beantragt. Standort der Anlage wird die neu zu errichtende Halle 53 b auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg, Gemarkung Käseldorf, Flur 4, Flurstück 5/6, sein.

Es ist geplant, die Kunststoffteile-Lackieranlage in Halle 53 b zu erneuern und gleichzeitig die Leistung zu erhöhen. Die moderne Anlage wird trotz der Kapazitätserhöhung zu einer Verminderung der relevanten Emissionen führen. Aus Gründen des gegenüber dem Istzustand höheren Lösungsmittelverbrauchs ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die erweiterte Lackieranlage ist gemäß Nummer 5.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG — die Lackieranlage ist Bestandteil des Automobilwerkes — erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll im September 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 7. 12. bis zum 23. 12. 2011
und vom 2. 1. bis zum 12. 1. 2012**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Wolfsburg,
Rathaus B, Zimmer B 443,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg,
Einsichtsmöglichkeit:
montags und dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Wegen der Feiertage findet in der Zeit vom 27. 12. bis zum 30. 12. 2011 keine Auslegung statt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 1. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 23. 2. 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Wolfsburg, Rathaus A,
Zimmer Nr. A 139,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gerken u. Gerken GbR, Scheeßel)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 11. 2011
— 11-014-01-8.1-Gf —**

Die Firma Gerken u. Gerken GbR, Diekchaussee 2, 27383 Scheeßel, hat mit Schreiben vom 30. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) am Standort in 27383 Scheeßel, Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstück 155/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 860

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Steag Cordes Bioenergie GmbH, Kirchwalsede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 11. 2011
— 11-056-01-8.1-Gf —**

Die Steag Cordes Bioenergie GmbH, Im Dorf 22, 27386 Kirchwalsede, hat mit Schreiben vom 17. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) am Standort in 27386 Kirchwalsede, Gemarkung Kirchwalsede, Flur 7, Flurstück 50/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 860

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)****Bek. d. GAA Göttingen v. 17. 11. 2011 — 11-044-01 —**

Die Firma Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, hat mit Schreiben vom 13. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort „Kampweg, 37124 Rosdorf, Flur 22, Flurstück 122/1“ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 861

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Springe GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 17. 11. 2011
— H000089357 112/9.1 b) Spalte 2, 9.36 Spalte 2 —**

Die Firma Bioenergie Springe GmbH & Co. KG mit Sitz in 31832 Springe, Im Alten Lande 6, hat am 17. 1. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist 31832 Springe, Schwarzer Koppelweg, Gemarkung Springe, Flur 28, Flurstücke 75, 76, 77, 78 und 154.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 861

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Lübbert & Wiese Biogas GbR)****Bek. d. GAA Hannover v. 30. 11. 2011
— 118/H000005232/9.1 b)/2-9.36/2 —**

Die Firma Lübbert & Wiese Biogas GbR hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I

S. 2178), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstücke 25/6, 31/2 (teilweise), 25/7 (teilweise) und 22/1 (teilweise).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 861

**Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG
(Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 30. 11. 2011
— H000090840-11-d-40654/4/52 —**

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 13. 4. 2011 mit Datum vom 16. 11. 2011 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 1. 12. bis 14. 12. 2011

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Telefonzentrale, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 16. 1. 2012 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 861

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG wird hiermit der

**Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
Bünteweg 2,
30559 Hannover,**

für den Standort **Forschungslabor Infektionsmedizin mit
Tierhaltung,
Gebäude 238,
Bünteweg 17,
30559 Hannover,**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage zur

**Untersuchung von reassortierten und genetisch
modifizierten Influenzaviren unterschiedlicher Subtypen**

erteilt.

2. Die Genehmigung beinhaltet auch die Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung der baulichen Anlagen. Die bauaufsichtliche Stellungnahme beinhaltet neben der bauordnungsrechtlichen Genehmigung auch die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) für die

Ausführung der baulichen Anlagen und die Genehmigung zum Fällen der beantragten Bäume, die unter die Hannoversche Baumschutzsatzung fallen.

3. Zur Sterilisierung der Tierkadaver aus der gentechnischen Anlage wird das Verfahren „alkalische Hydrolyse“ nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 zugelassen.

4. Die Zulassung der Versuchstierhaltung wird auf eine maximale Gesamtkapazität von 34 Großvieheinheiten beschränkt.

5. Die Schlussabnahme wird nach § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet.

6. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die folgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides: (Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Hinweise und Empfehlungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 11. 2011
— 4.1.LG000039904-8 ax —**

Die Firma Wilhelm Hoyer KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 25. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 29,5 Tonnen Flüssiggas am Standort in 21629 Neu Wulmstorf, Schlepelsberg 2, Gemarkung Rade, Flur 5, Flurstücke 47/18, 44/8, 44/19 und 47/21, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 862

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Darchau GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 11. 2011
— 4.1.LG000043535-12 Ar —**

Die Firma Bioenergie Darchau GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fas-

sung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW auf dem Betriebsgrundstück in 19273 Amt Neuhaus, Ortsteil Darchau, Gemarkung Darchau, Flur 6, Flurstück 68, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 862

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Neuhaus GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 11. 2011
— 4.1.LG000043546-15 Ar —**

Die Firma Bioenergie Neuhaus GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW auf dem Betriebsgrundstück in 19273 Amt Neuhaus, Ortsteil Neuhaus, Gemarkung Neuhaus, Flur 2, Flurstück 99/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 862

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Haar GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 11. 2011
— 4.1.LG000043557-14 Ar —**

Die Firma Bioenergie Haar GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW auf dem Betriebsgrundstück in 19273 Amt Neuhaus, Ortsteil Haar, Gemarkung Haar, Flur 7, Flurstück 28, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2011 S. 862

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Am Berg GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 11. 2011
— 4.1LG000043568-14 Ar —**

Die Firma Bioenergie Am Berg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW auf dem Betriebsgrundstück in 19273 Amt Neuhaus, Ortsteil Neuhaus, Gemarkung Neuhaus, Flur 2, Flurstück 345/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 863

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DABE GmbH, Cloppenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 9. 2011
— 31201-40211/1-7.2-1 —**

Die Firma DABE GmbH, Telgen Sand 33, 49661 Cloppenburg, hat mit dem Antrag vom 27. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Puten am Standort in 49661 Cloppenburg, Telgen Sand 33, Gemarkung Cloppenburg, Flur 19, Flurstücke 62/2, 63/2, 63/7, 63/9, 64/1 und 64/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines Biofilters und die Erhöhung der Schlachtkapazität von 360 t/d auf 480 t/d Lebendgewicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 863

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Envitec Energy Contracting GmbH & Co. KG, Lohne)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 11. 2011
— 11-019-01/Ev —**

Die Envitec Energy Contracting GmbH & Co. KG, Industriering 10 a, 49393 Lohne, hat mit Antrag vom 14. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49610 Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, Flurstück 104/58.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 863

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG, Quakenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 11. 2011
— 11-024-01/Ev —**

Die Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG, Am Schützenhof 3, 49610 Quakenbrück, hat mit Antrag vom 16. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Gaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49610 Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 6, Flurstücke 231/13, 119/13, 120/13 und 13/13.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 863

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hollweg, Kumpers & Comp. KG, Rheine)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 11. 2011
— 11-027-01/Sch —**

Die Hollweg, Kumpers & Comp. KG, Hafenstraße 43, 49432 Rheine hat mit Antrag vom 19. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Änderung der Abbautiefe im Steinbruch Üffeln beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49565 Bramsche, Gemarkung Üffeln, Flur 7, Flurstücke 8, 10, 13, 14, 36/9 und 37/16.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 863

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle“ zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich bewertet. Zurzeit steht aber lediglich eine Stelle der Wertigkeit BesGr. A 16 zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Referatsleitung liegt in der Steuerung der Lebensmittelkontrolle (pflanzlicher und tierischer Lebensmittel) und der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich begleitender Rechtssetzung und Bundes- und EU-Kontrollprogramme.

Gesucht wird eine Veterinärin oder ein Veterinär, eine Lebensmittelchemikerin oder ein Lebensmittelchemiker oder Bewerberinnen oder Bewerber mit einer vergleichbaren wissenschaftlichen Ausbildung und mit Berufserfahrung im Aufgabenfeld Lebensmittelsicherheit.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Funktion sind mindestens fünf Jahre Praxis in der Durchführung der Lebensmittelkontrolle, Erfahrungen in der Mitarbeit in Bundes- und/oder EU-Gremien, in Leitungsaufgaben einschließlich der Mitarbeiterführung sowie gute Englischkenntnisse in Schrift und Sprache.

Darüber hinaus werden ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, insbesondere in Krisenzeiten, sowie Teamfähigkeit, Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Eine weitere Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-773 (für ML-externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 19. 12. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Helmsmüller, Tel. 0511 120-2106, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBL Nr. 44/2011 S. 864

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten